

80. Verordnung der Landesregierung vom 8. September 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
81. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird
82. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2009, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Fügen festgelegt wird
83. Verordnung der Landesregierung vom 13. Oktober 2009 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Polytechnische Schule Telfs

80. Verordnung der Landesregierung vom 8. September 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9 und 10 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 56/2009, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus den Grundstücken Nr. 507,

508/1 und 508/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 700, 471/1 und 658/1, sämtliche KG Wörgl-Rattenberg, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

81 • Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9 und 10 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBL. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 63/2009, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte,

als Grundstück Nr. 394/7, KG Fügenberg, bezeichnete Grundfläche von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

82 • Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2009, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Fügen festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

§ 1

Kernzonenfestlegung

Für die Gemeinde Fügen wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

§ 2

Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

§ 3

Inkrafttreten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

(3) Die Anlage zu dieser Verordnung wird weiters im Internet unter der Adresse „www.tirol.gv.at“ bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

83 • Verordnung der Landesregierung vom 13. Oktober 2009 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Polytechnische Schule Telfs

Aufgrund des § 69 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 57/2008, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters, der übrigen sprengelzugehörigen Gebietskörperschaften sowie der Bezirksschulräte Innsbruck-Land/West und Imst verordnet:

§ 1

Für die öffentliche Polytechnische Schule Telfs wird folgender Schulsprengel festgesetzt:

a) **Pflichtsprengel:** die Gemeindegebiete von Telfs, Flurling, Leutasch, Oberhofen im Inntal, Petttau, Pfaffenhofen, Reith bei Seefeld, Scharnitz, Seefeld in Tirol

und Wildermieming des politischen Bezirkes Innsbruck-Land und die Gemeindegebiete von Mieming und Obsteig des politischen Bezirkes Imst;

b) **Berechtigungssprengel:** die Gebietsteile der Gemeinden Zirl, Inzing, Hatting, Polling und der Gebietsteil Blachfeld der Gemeinde Ranggen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Polytechnische Schule Telfs, LGBl. Nr. 50/2000, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus,
Zimmer A039.

Druck: Eigendruck